

# Beitragsordnung Tamaro e.V.

## § 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit geändert werden.
- (2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 13.07.2025.

## § 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht ist für alle Mitglieder ieiner Kategorie gleich.

## § 3 Beitragshöhe

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20 Euro zu zahlen. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. September
- (2) Jedes Fördermitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 Euro (oder frei wählbar höherer Betrag) zu zahlen. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. September
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

## § 4 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Die Mitgliederbeiträge werden im Voraus für das nächste Geschäftsjahr erhoben und auf das folgende Konto eingezogen.

Tamaro e.V.

DE98 8906 5408 0007 0032 34

GENODEF1SLR

Deutsche Skatbank (ZweigndL. d. d. VR-Bank Altenburger Land eG, Altenburger Str. 13, 04626 Schmölln)

- (3) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
- (4) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.
- (5) Ein anhaltender Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung kann zum Ausschluss aus dem Verein führen, sofern die Satzung dies vorsieht.

## § 5 Gebühren

- (1) Die Aufnahme ist gebührenfrei.

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

#### § 7 Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- (2) Die für das Rechnungsjahr im Voraus bezahlte Mitgliedschaft wird auch bei vorzeitigem Austritt nicht erstattet. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
- (3) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 04.08.2026 in Kraft.

Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.08.2026 beschlossen und tritt am 05.08.2026 in Kraft.

Ort, Datum: Köln, 04.08.2026